

Saale-Zeitung.

wo, den die Spaltzeile oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. ...

Ersetzt werden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. (Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Anstellung 2,75 M., durch die Post 3 M., zweimonatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Befehlgeb. ...

(Verkehrsverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.)

Stiebendruckanstaltiger Jahrgang.

Nr. 375.

Halle a. d. Saale, Sonnabend den 12. August

1893.

Die Verschärfung der Freiheitsstrafen.

Der Geleitetwurf, der gewöhnlich unter dem Namen der lex Heinze bekannt wird, schlingt für gewisse Vergehen Verschärfungen der Gefängnisstrafe durch gewisse Zuchtmittel, wie Entziehung der warmen Kost, harte Lagerstätte, Dunkelarrest vor. ...

Es darf wohl daran erinnert werden, daß die freisinnige Partei schon seit Jahren die Forderung gestellt hat, für gewisse andere Vergehen möchten Änderungen der Freiheitsstrafe zugelassen werden; man möchte insbesondere einen wegen Freiervorgehen verurteilten Redacteur nicht wie einen Schwärzen behandeln, ihm Selbstbefähigung gestatten, ihn mit mechanischen Arbeiten beschäftigen, ihm eine gewisse Freiheit im Lesen und Schreiben gestatten. ...

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Freiheitsstrafen sind allerdings der Revision und der Ergänzung in hohem Grade bedürftig. Es werden drei Arten der Freiheitsstrafen unterschieden: Zuchthaus, Gefängnis und Festungshaft; eine vierte Art, die einfache „Haft“, können wir als von geringem Belange übergehen. ...

Was Zuchthausstrafe ist, ist völlig klar. Der, welcher zu ihr verurtheilt ist, hat seine bürgerliche Ehre verwirkt; er hat alle gesellschaftlichen Ansprüche verlohren, die ihm Geburt, Verdien und Erziehung etwa verliehen haben. ...

Was Festungshaft ist, ist ebenso klar. Der zu Festungshaft Verurtheilte soll nur von einem einzigen Strafrichter getroffen werden, nämlich dem, daß er die Freiheit seiner Bewegung verlohren hat. Seine Ehre wird dagegen sorgfältig geschont. ...

Aber was Gefängnisstrafe ist, ist nach dem Gesetze keineswegs klar; dasselbe enthält höchst dürftige Bestimmungen darüber, wie die Gefängnisstrafe vollstreckt werden soll. ...

Die Praxis in Deutschland ist in Beziehung auf die Streckung von Gefängnisstrafen ersichtlich eine strengere geworden. Die Gewährung von Selbstbefähigung ist seltener geworden; die Gewährung von Licht wird häufig auf die Größe der Gefängnisbibliothek beschränkt. ...

Man erklärt diese Praxis daraus, daß die Gefängnisstrafe für jeden, der einmal zu ihr verurtheilt worden, gleich sein müsse. Was dem Diebe vorenthalten werden möchte, könnte auch dem gebildeten Manne nicht gewährt werden. ...

Wir wollen nicht gerade behaupten, daß dieses Dogma von der Gleichartigkeit der Gefängnisstrafen den Rechtsvorschriften widerspricht. Aber wir können ebensovienig zugeben, daß es durch das Recht zwingend vorgeschrieben ist. ...

Man kann jenes Dogma von der Gleichheit der Gefängnisstrafe noch nicht unerschüttert durchzuführen. Vor einigen Jahren wurde die Gattin eines hohen Beamten wegen Verleitung zu mehrmonatlichem Gefängnis verurtheilt. ...

ber mit Mühe einer Verurtheilung zum Zuchthause entronnen ist und derselben beim nächsten male gewiß verfällt. Auf der anderen Seite sehen wir einen hoch ehrenwerthen Mann, der das Unglück gehabt hat, beim Scheidenhiebigen durch eine Fahrlässigkeit, die er tief trern, einen Menschen getödtet zu haben. ...

Man sollte an die Stelle der jetzigen Gefängnisstrafe zwei Strafsorten setzen, die man als leichtes und schweres Gefängnis unterscheiden kann. Bei der Verurtheilung zu leichtem Gefängnis verliert es sich von selbst, daß der Verurtheilte sich selbst befähigen, seine eigene Kleidung tragen, seine Kette wählen kann, abends sich Licht verschaffen darf, nicht zwangsweise zu Arbeiten herangezogen wird. ...

Deutsches Reich.

Berlin, 11. Aug. Wie verlautet, soll die Abreise des Kaisers von Kiel Sonntag abend erfolgen, so daß S. M. Montag früh auf dem Bahner Bahnhof hier eintrifft. ...

Die „Frl. Ztg.“ ergänzt ihre bisherigen Mittheilungen über die abgeschlossene Finanzminister-Konferenz noch durch folgendes:

Die drei Steuerentwürfen, hauptsächlich deren man zu positiven Ergebnissen gekommen ist, sind: die Tabakfabriksteuer, die Alkoholfabriksteuer und die Weinsteuern. ...

Die bereits angekündigte Erhöhung der Einfuhrzölle für Land und 50 Prozent für alle deutschen Waren einschließlich Tabak ist nach einer aus Helsingfors eingehenden Meldung gestern in Kraft getreten. ...

Von einer den Finanzministerkonferenzen nahe stehenden Seite wird der „Frl. Ztg.“ der Gesamtindruck geschildert, den die Beratungen gemacht haben. Dieser soll ein

sehr günstiger sein; man sei in den wenigen Tagen der Besprechungen weiter gekommen, als sonst durch Monate dauernde Korrespondenz. Insofern sollen die Konferenzen auch in künftigen Bedarfsfällen wieder so kalt werden. ...

Der „Reichsanzeiger“ bringt über die Ministerkonferenz in Frankfurt a. M. einen Auszug aus einer Depesche des Welfischen Bureaus, in der in gedrängter Kürze dieselben Angaben wie in den vor uns schon wiedergegebenen Mittheilungen der „Frl. Ztg.“ enthalten sind.

Das Projekt einer Reichsweinsteuer, so wird der „Natl. Korv.“ aus Südwest-Deutschland geschrieben, hat in den weingeregenden Gegenden des Südens und Westens eine keineswegs befallige Aufnahme gefunden. ...

Die bereits angekündigte Erhöhung der Einfuhrzölle für Land und 50 Prozent für alle deutschen Waren einschließlich Tabak ist nach einer aus Helsingfors eingehenden Meldung gestern in Kraft getreten. ...

Das Dilligiensthum schließt trotz der entgegenstehenden sehr bestimmten Versicherungen, welche Graf Caprivi bald









